

Voraussetzungen und Unterschiede zwischen der Ausbildungsduldung (§60c AufenthG) und der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis (§16g AufenthG)

	Beides	Ausbildungsduldung § 60c AufenthG	Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis §16g AufenthG
Durch die Ausbildung geregelte Voraussetzungen	Vertrag für mind. 2-jährige staatl. anerkannte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung (mit Zusage für Anschlussausbildung in Engpassberuf)		
Versagungsgründe	<ul style="list-style-type: none"> • Vorduldungszeit 3 Monate nicht erfüllt (entfällt bei Aufnahme der Ausbildung während des Asylverfahrens) • Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG • strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze) oder Terrorismusbezug oder -unterstützung • Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung 		
Lebensunterhaltssicherung			<ul style="list-style-type: none"> • Muss erfüllt sein (bemisst sich am Schüler-BaföG-Satz: 775/498€)* • Möglichkeit 20h/Woche ergänzend zu arbeiten • Keine Lebensunterhaltssicherung notwendig für die Zeit der Suche einer neuen Ausbildungsstelle oder einer Anschlussbeschäftigung
Bezug öffentlicher Leistungen	Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III, wenn dazu berechtigt (bei schulischen Ausbildungen wird weder eine Ausbildungsvergütung gezahlt, noch besteht Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III)	Bezug von Schüler-BAföG möglich + aufstockende Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Schüler-BAföG ausgeschlossen • Sofern keine Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III bezogen werden, ist eine anderweitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgeschlossen

Gefördert durch:

Identitätsklärung	Einhalten der Fristen zur Identitätsklärung a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020 c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise.	Ermessensspielraum bei Identitätsklärung	Passpflicht (Absehen von Passpflicht im Ermessen möglich, wenn Identität geklärt)
Aufenthaltsverfestigung		Nach erfolgreichem Abschluss §19d AufenthG.***	Nach erfolgreichem Abschluss §16g Abs. 8 AufenthG.

* Die BAföG-Sätze sind zum 25. Juli bzw. 1. August 2024 erhöht worden.

**Ggf. muss die Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft nachgewiesen werden. Anwendungshinweise des BMI sagen JA, aber das Gesetz setzt eine Pauschale an.

*** Immer auch Alternativen, wie z.B. §25a, §25b oder §104c (bis 31.12.2025) AufenthG prüfen.

Diese kompakte Arbeitshilfe soll nur einen Orientierungsrahmen bieten. Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Obwohl wir uns stets um Genauigkeit und Aktualität bemühen, können wir jedoch keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. In der Regel sollte immer eine individuelle Prüfung stattfinden. Wenn Sie Fehler oder Unstimmigkeiten bemerken, melden Sie sich gerne bei den Autorinnen:

Julie Leube, Projekt NIFA plus, AGDW e.V. (0157 50385648)

<https://agdw.de/unsere-arbeit/nifa-plus-netzwerk-zur-beruflichen-teilhabe-von-gefluechteten/>

Silvia Floris, Projekt NIFA plus, Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH (0151 1006 4269)

<https://www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekt/nifa-plus>

Quellen:

Zum Thema Mindestbeiträge bei Aufenthalt für die Erwerbstätigkeit: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Mindesteinkommen.pdf;

Zum Thema Lebensunterhaltssicherung: [broschuere_lebensunterhaltssicherung-2024_web.pdf \(der-paritaetische.de\)](https://www.werkstatt-paritaet-bw.de/broschuere_lebensunterhaltssicherung-2024_web.pdf);

Aktualisierte Anwendungshinweise zum FEG: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Gefördert durch: